

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0228/2001

21. Juni 2001

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (KOM(2000) 831 – C5-0758/2000 – 2000/0338(COD))

Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatlerin: Maria Carrilho

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	24
BEGRÜNDUNG.....	25
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	31
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSKONTROLLE	35

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2000 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 179 Absatz 1 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (KOM(2000) 831 – 2000/0338 (COD)).

In der Sitzung vom 15. Januar 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführenden Ausschuss sowie an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Haushaltskontrolle als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0758/2000).

Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit benannte in seiner Sitzung vom 6. März 2001 Maria Carrilho als Berichterstatterin.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 29. Mai und 20.-21. Juni 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joaquim Miranda, Vorsitzender; Lone Dybkjær und Margrietus J. van den Berg, stellvertretende Vorsitzende; Maria Carrilho, Berichterstatterin; John Bowis (in Vertretung von Pier Ferdinando Casini), John Alexander Corrie, Nirj Deva, Concepció Ferrer (in Vertretung von Generoso Andria), Michael Gahler (in Vertretung von Karsten Knolle), Richard Howitt, Renzo Imbeni, Bashir Khanbhai, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Miguel Angel Martinez Martínez, Hans Modrow, Didier Rod und Ulla Margrethe Sandbæk.

Die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Haushaltskontrolle sind diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 21. Juni 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (KOM(2000) 831 – C5-0758/2000 – 2000/0338(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Die Vereinten Nationen haben im Rahmen der Flüchtlingspolitik das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 und verschiedene andere Resolutionen angenommen.

(1) Die Vereinten Nationen haben im Rahmen der Flüchtlingspolitik das **Genfer** Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 und verschiedene andere Resolutionen **auf diesem Gebiet und auf dem der Menschenrechte und des humanitären Rechts** angenommen.

Begründung

Präzisierung.

Änderungsantrag 2 Erwägung 2

(2) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte **von** 1948, der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **von** 1966, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau **von** 1979 und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes **von** 1989 gelten auch für Flüchtlinge.

(2) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte **vom 10. Dezember** 1948, **der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966**, der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **vom 16. Dezember** 1966, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau **vom 18. Dezember** 1979 und das Überein-

¹ ABl. C 120 vom 24.4.2001, S. 163.

kommen über die Rechte des Kindes vom **20. November** 1989 gelten auch für Flüchtlinge.

Begründung

Präzisere und vollständigere Aufführung der geltenden Rechtsinstrumente.

Änderungsantrag 3
Erwägung 5

(5) Soforthilfe, Wiederaufbau und Entwicklungshilfe müssen stärker miteinander verbunden werden und stärker zusammenwirken, damit sie einander besser ergänzen und der Zusammenhang der Gemeinschaftsmaßnahmen gewährleistet ist.

(5) Es muss eine integrierte, kohärente und wirkungsvolle Strategie für Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten von humanitärer Hilfe, Wiederaufbau, Unterstützung der entwurzelten Bevölkerungsgruppen und Entwicklungszusammenarbeit ausgearbeitet werden, um eine zukunftsfähige Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft zu führen.

Begründung

Die Zusammenhänge zwischen Soforthilfe und Entwicklungspolitik sollten ausführlicher dargelegt werden, weil sie auf diesem Gebiet eine entscheidende Rolle spielen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 5 a (neu)

(5 a) Insbesondere ist es notwendig, die Unterstützung der entwurzelten Bevölkerungsgruppen in die Strategie zur Entwicklung der Länder und Bevölkerungsgruppen einzubinden, die solche Unterstützung erhalten; zu diesem Zweck müssen die Maßnahmen der Gemeinschaft den Übergang vom Stadium der Soforthilfe zu dem der Entwicklung erleichtern, wobei es darum geht, die sozioökonomische Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu fördern und

angesichts der Notwendigkeit, die Ursachen von Konflikten zu beseitigen, Anreize zur Schaffung oder Stärkung der demokratischen Strukturen und des Beitrags der Bevölkerungsgruppen zum Entwicklungsprozess zu geben.

Begründung

Als Konsequenz des Änderungsantrag 3 geht es hier um die Einbindung der Maßnahmen zur Unterstützung der entwurzelten Bevölkerungsgruppen in die Ziele der Entwicklungspolitik und der Konfliktverhütung.

Änderungsantrag 5
Erwägung 6

(6) Die Programme zur Unterstützung entwurzelter Bevölkerungsgruppen und demobilisierter ehemaliger Kämpfer sind Bestandteil einer Gesamtstrategie für Wiederaufbau zugunsten der asiatischen und lateinamerikanischen Entwicklungsländer. Ihre Wirksamkeit hängt von der Koordinierung der Hilfe sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch mit anderen Gebern, Nichtregierungsorganisationen (NGO) und den Organisationen der Vereinten Nationen ab.

(6) Die Programme zur Unterstützung entwurzelter Bevölkerungsgruppen und demobilisierter ehemaliger Kämpfer sind Bestandteil einer Gesamtstrategie für Wiederaufbau zugunsten der asiatischen und lateinamerikanischen Entwicklungsländer. Ihre Wirksamkeit hängt von der Koordinierung der Hilfe sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch mit anderen Gebern, Nichtregierungsorganisationen (NGO) und den Organisationen der Vereinten Nationen, ***insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) ab. Die Kommission muss sowohl für die Kontrolle als auch für die Sichtbarkeit der über NGOs und die Vereinten Nationen bereitgestellten Gelder Sorge tragen. Außerdem ist die Kommission für die Verwaltung ihrer Gelder durch NGOs und die Vereinten Nationen auch politisch verantwortlich.***

Begründung

Hier muss auf die Rolle des UNHCR verwiesen werden, der als echter politischer Partner und nicht nur als Finanzhilfe empfangender Partner zu betrachten ist. Vgl. die Entschließung des EP vom 14.12.2000 zum 50. Jahrestag des UNHCR. Wir müssen auch betonen, dass die im

Rahmen des Mandats von den NGOs und den UN-Organisationen eingesetzten Gemeinschaftsmittel kontrolliert werden müssen.

Änderungsantrag 6
Erwägung 7

(7) Hilfe dieser Art ist für die betreffenden Länder eine notwendige Voraussetzung für die weitere Entwicklung und trägt daher beträchtlich zur Erreichung der Ziele bei, die die Gemeinschaft mit ihrer Politik der Entwicklungszusammenarbeit verfolgt. **entfällt**

Begründung

Durch die santräge 43 und 4 wird diese Erwägung überflüssig.

Änderungsantrag 7
Erwägung 7 a (neu)

(7 a) Es bedarf der Schaffung gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und internationaler Konfliktverhütungs- und Eingriffsmechanismen und der Verbesserung ihrer Wirksamkeit und Kohärenz, und zwar sowohl zur Verhütung von Konflikten als auch zur Begünstigung aller friedlichen Lösungen für politische Konflikte und Kriege, die Ursache für die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen sind.

Begründung

Hier sollten Mechanismen für vorbeugende Maßnahmen erwähnt werden. Dies hat entscheidende Bedeutung, denn ohne Bekämpfung der Ursachen von Konflikten, die Bevölkerungsströme zur Folge haben, haben humanitäre Maßnahmen wenig Wert. Auch die Einbeziehung von Anschlussmaßnahmen zur friedlichen Beilegung von Konflikten in dieses Programm hat entscheidende Bedeutung.

Änderungsantrag 8
Erwägung 9

(9) Es ist wünschenswert, dass die Maßnahmen zugunsten entwurzelter Bevölkerungsgruppen nach einer Phase der «Überlebenshilfe» in eine Phase der Förderung der «Eigenständigkeit» oder verringerten Abhängigkeit dieser Gruppen einmünden. **Die Unterstützung bei ihrer Ansiedlung oder Wiederansiedlung muss in Maßnahmen bestehen, die vor allem der Entwicklung ihrer Eigenständigkeit durch Anbau, Tierhaltung, Fischzucht, die Schaffung von Kreditsystemen, Grundschulbildung und berufliche Bildung dienen und ein angemessenes Gesundheits- und Hygieneniveau gewährleisten.**

(9) Es ist wünschenswert, dass die Maßnahmen zugunsten entwurzelter Bevölkerungsgruppen nach einer Phase der «Überlebenshilfe» in eine Phase der Förderung der «Eigenständigkeit» oder verringerten Abhängigkeit dieser Gruppen einmünden.

Begründung

Auch wenn die genannten Aktionen als Beispiele aufzufassen sind, sollte diese Aufzählung im verfügbaren Teil der Verordnung stehen, wo weitere Maßnahmen mit erwähnt werden – s. Artikel 3 Absatz 1, Änderungsantrag 15.

Änderungsantrag 9
Erwägung 9 a (neu)

(9 a) Für die Hilfsmaßnahmen auf diesem Gebiet müssen wirkungsvolle, flexible und rasch wirkende Verfahren gewährleistet sein; zudem wird die Gemeinschaft für ein Höchstmaß an Transparenz bei der Gewährung der Hilfen und eine strenge Kontrolle des Einsatzes der Mittelzuweisungen sorgen.

Begründung

Flexibilität, Wirksamkeit und Transparenz der Verfahren zur Gewährung der Hilfe sind grundlegende Prinzipien und sollten an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden.

Änderungsantrag 10
Erwägung 10

(10) Die Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates vom 3. März 1997 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/2000, **bildet** bis zum 31. Dezember 2000 die Rechtsgrundlage für Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich.

(10) Die Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates vom 3. März 1997 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/2000, **bildete** bis zum 31. Dezember 2000 die Rechtsgrundlage für Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich. **Die bei ihrer Durchführung gewonnenen Erfahrungen müssen in dieser Verordnung zur Geltung kommen.**

Begründung

Die genannte Verordnung ist bereits außer Kraft getreten, und der jetzige Vorschlag wurde wenige Tage vor dem Ablaufdatum vorgelegt.

Änderungsantrag 11 Erwägung 11

Die vorliegende Verordnung sollte der Gemeinschaft in dem genannten Bereich auf unbestimmte Zeit eine Fortführung ihrer Maßnahmen ermöglichen.

In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens bildet.

Begründung

Siehe auch Änderungsanträge 31 und 27. Wenn es sich hier auch um eine nichtobligatorische Ausgabe handelt, können wir zugestehen, dass dieses legislative Mehrjahresprogramm finanzielle Bestimmungen umfassen könnte, damit ein Kompromiss mit dem Rat erreicht werden kann.

Änderungsantrag 12
Erwägung 12 a (neu)

(12 a) Der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und die Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Begründung

Text spricht für sich.

Änderungsantrag 13
Artikel 1

Die Gemeinschaft führt ein Unterstützungs- und Hilfsprogramm für Personen im Sinne des Artikels 4 ***durch, um deren dringendstem*** Bedarf, soweit er nicht durch die humanitäre Hilfe gedeckt wird, ***zu entsprechen und um Projekte und Aktionsprogramme durchzuführen***, die längerfristig auf die Eigenständigkeit und Eingliederung bzw. Wiedereingliederung dieser Personen abzielen. Insbesondere sollen damit deren Grundbedürfnisse nach der Einstellung der Soforthilfe befriedigt werden, bis eine Lösung zur Beendigung ihrer Situation gefunden ist.

Die Gemeinschaft führt ein Unterstützungs- und Hilfsprogramm für ***entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens durch. Das Programm betrifft die entwurzelten Bevölkerungsgruppen und andere*** Personen im Sinne des Artikels 4, ***entspricht*** deren Bedarf, soweit er nicht durch die humanitäre Hilfe gedeckt wird, und ***führt Maßnahmen durch***, die längerfristig auf die Eigenständigkeit und Eingliederung bzw. Wiedereingliederung dieser Personen abzielen. Insbesondere sollen damit deren Grundbedürfnisse nach der Einstellung der Soforthilfe befriedigt werden, bis eine Lösung zur Beendigung ihrer Situation gefunden ist.

Die Schaffung demokratischer Strukturen und die Förderung der Menschenrechte gehören zu den Zielen der Hilfsprogramme.

Begründung

Der erste Teil zielt auf eine genauere Festlegung des Ziels der Hilfsmaßnahmen ab. Durch den ergänzenden Unterabsatz soll der Geltungsbereich des Programms auf politische und institutionelle Angelegenheiten und Menschenrechte ausgedehnt werden, weil anders keine

dauerhafte Lösung der Konflikte und die anschließende Wiedereingliederung dieser Bevölkerungsgruppen möglich ist.

Änderungsantrag 14
Artikel 2

Im Rahmen dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

a) "Flüchtlinge" **Personen** im Sinne des **am 28. Juli 1951 von der Konferenz der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen angenommenen** Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;

b) "**Vertriebene**" Personen, die aufgrund von Konfliktsituationen gezwungen waren, außerhalb ihrer Herkunftsregion Zuflucht zu suchen, aber nicht die Rechtsstellung als Flüchtlinge **im Sinne des Abkommens von 1951** besitzen;

c) "**Rückkehrer**" ehemalige Flüchtlinge oder Vertriebene, die in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückgekehrt sind;

d) "demobilisierte ehemalige Kämpfer" Personen, die den regulären Streitkräften oder bewaffneten Oppositionsbewegungen angehört und sich bereit erklärt haben, die Waffen niederzulegen und sich wieder in das zivile Leben einzugliedern.

Im Rahmen dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

a) "**Entwurzelte Bevölkerungsgruppen**" - Flüchtlinge im Sinne des **Genfer** Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge **vom 28. Juli 1951 und des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967**;

- **vertriebene** Personen, die aufgrund von Konfliktsituationen gezwungen waren, außerhalb ihrer Herkunftsregion Zuflucht zu suchen, aber nicht die Rechtsstellung als Flüchtlinge besitzen;

- ehemalige Flüchtlinge oder Vertriebene, die in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückgekehrt sind;

b) "demobilisierte ehemalige Kämpfer" Personen, die den regulären Streitkräften oder bewaffneten Oppositionsbewegungen angehört und sich bereit erklärt haben, die Waffen niederzulegen und sich wieder in das zivile Leben einzugliedern.

Begründung

Genauere Definition der Kategorien ohne wesentliche inhaltliche Änderung.

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Absatz 1

(1) Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zu Maßnahmen, mit denen folgende Hauptziele verfolgt werden:

(1) Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zu Maßnahmen, mit denen folgende Hauptziele verfolgt werden:

- a) Eigenständigkeit entwurzelter Bevölkerungsgruppen im eigentlichen Sinne (**Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer**) und demobilisierter ehemaliger Kämpfer sowie ihre Wiedereingliederung in das sozioökonomische Gefüge;
- b) Unterstützung der eingewanderten Bevölkerung in den Aufnahme- bzw. Rückkehrgebieten zwecks Erleichterung der Aufnahme und Eingliederung der entwurzelten Gruppen;
- c) Unterstützung der genannten Bevölkerungsgruppen bei ihrer Rückkehr und bei ihrer Ansiedlung in ihren Ursprungsländern oder in **Drittländern**;
- d) gegebenenfalls Unterstützung von Maßnahmen zur Aussöhnung zwischen den Konfliktparteien;
- e) Unterstützung der Betroffenen bei der Wiedererlangung ihres Eigentums und der Geltendmachung ihrer Besitzansprüche sowie Hilfestellung bei der **gerichtlichen** Regelung von Fällen von Menschenrechtsverletzungen, die an den betreffenden Bevölkerungsgruppen verübt wurden;

- a) Eigenständigkeit entwurzelter Bevölkerungsgruppen im eigentlichen Sinne und demobilisierter ehemaliger Kämpfer sowie ihre Wiedereingliederung in das sozioökonomische Gefüge; **die Unterstützung bei ihrer Eingliederung oder Wiedereingliederung muss die Förderung nachhaltiger Produktionsprozesse zum Ziel haben und kann Maßnahmen umfassen wie Nahrungsmittelversorgung, Entwicklung ihrer Eigenständigkeit durch Anbau, Tierhaltung, Fischzucht, Ausbau von Infrastrukturen, Schaffung von Kreditssystemen, Grundschulbildung und berufliche Bildung und Sicherstellung eines angemessenen Gesundheits- und Hygieneniveaus.**
- b) Unterstützung der eingewanderten Bevölkerung in den Aufnahme- bzw. Rückkehrgebieten zwecks Erleichterung der Aufnahme und Eingliederung der entwurzelten Gruppen **und der demobilisierten ehemaligen Kämpfer**;
- c) Unterstützung der genannten Bevölkerungsgruppen bei ihrer **freiwilligen** Rückkehr und bei ihrer Ansiedlung in ihren Ursprungsländern oder in **anderen Staaten ihrer Wahl, sofern die Umstände das zulassen**;
- d) gegebenenfalls Unterstützung von Maßnahmen **zur Konfliktverhütung und/oder** zur Aussöhnung zwischen den Konfliktparteien;
- e) Unterstützung der Betroffenen bei der Wiedererlangung ihres Eigentums und der Geltendmachung ihrer Besitzansprüche sowie Hilfestellung bei der Regelung von Fällen von Menschenrechtsverletzungen, die an den betreffenden Bevölkerungsgruppen verübt wurden;
- (1 a) Besondere Beachtung gilt den besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsteilen wie Frauen und Kindern.**

Begründung

Hier geht es um die Ergänzung von bestimmten Maßnahmen und Grundsätzen, die für diese Materie insgesamt große Bedeutung haben:

Buchstabe a: Nachhaltigkeit des gesamten Produktionsprozesses;

Buchstabe c: Grundsatz der Nichtzurückweisung;

Buchstabe d: Einbeziehung des Ziels der Konfliktverhütung, das den Aktionen im Rahmen der neuen Verordnung zugrunde liegen muss;

neuer Absatz 1 a: besondere Beachtung der schutzbedürftigsten Gruppen.

Änderungsantrag 16 Artikel 4 Buchstabe a

a) entwurzelte Bevölkerungsgruppen **im eigentlichen Sinne (Flüchtlinge, Vertriebene, Rückkehrer)** in den lateinamerikanischen und asiatischen Entwicklungsländern sowie solche, die aus einem dieser Länder stammen und sich in einem anderen Entwicklungsland oder - in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen - in einem anderen **Drittland** provisorisch angesiedelt haben;

a) entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den lateinamerikanischen und asiatischen Entwicklungsländern sowie solche, die aus einem dieser Länder stammen und sich in einem anderen Entwicklungsland oder - in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen - in einem anderen **Staat** provisorisch angesiedelt haben;

Begründung

Mehr Genauigkeit.

Änderungsantrag 17 Artikel 4 Buchstabe b

b) demobilisierte ehemalige Kämpfer **regulärer Streitkräfte und bewaffneter Oppositionsbewegungen** sowie ihre Familien und gegebenenfalls die Bevölkerung in ihrem Umfeld;

b) demobilisierte ehemalige Kämpfer **in den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens** sowie ihre Familien und gegebenenfalls die Bevölkerung in ihrem Umfeld;

Begründung

Mehr Genauigkeit.

Änderungsantrag 18
Artikel 5

Die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen stellen eine Ergänzung zu Maßnahmen anderer Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit dar.

Die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen stellen eine Ergänzung zu Maßnahmen anderer Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der **kurzfristigen humanitären Hilfe und der langfristigen** Entwicklungszusammenarbeit dar.

Begründung

Die unter der Zuständigkeit der Generaldirektion für Außenbeziehungen geleistete Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen bildet eine Zwischenstufe zwischen der kurzfristigen humanitären Hilfe, die vom Europäischen Amt für humanitäre Hilfe (ECHO) abgewickelt wird, und der langfristigen Entwicklungszusammenarbeit, für die die Generaldirektion Entwicklung zuständig ist. Die Zentrale von „EuropeAid“ und die Delegationen der Kommission an Ort und Stelle sind zwei wichtige Akteure, die für einen großen Teil der Durchführung verantwortlich zeichnen. Die Kommission muss eine wirksame und rechtzeitige Koordinierung zwischen allen verschiedenen Beteiligten sicherstellen.

Änderungsantrag 19
Artikel 6 Absatz 1

(1) Im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 3 kann die Gemeinschaftshilfe auch die Finanzierung von **Studien (die nach Möglichkeit bei Experten des Aufnahmelandes in Auftrag gegeben werden)**, technischer Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und sonstigen Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen sowie von Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen umfassen.

(1) Im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 3 kann die Gemeinschaftshilfe auch die Finanzierung von technischer Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und sonstigen Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen, **Studien (die nach Möglichkeit bei Experten des Aufnahmelandes oder dort ansässigen Experten in Auftrag gegeben oder mit deren Hilfe durchgeführt werden sollten und an denen Hochschul- und Forschungseinrichtungen beteiligt werden sollten)** sowie von Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen umfassen.

Begründung

Es ist wichtig, dass auch bei Studien die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen

gefördert wird.

Änderungsantrag 20
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Gemeinschaftsmittel können zur Deckung **sowohl** von Investitionsausgaben - **mit Ausnahme des Erwerbs** von Immobilien - **als auch** in hinreichend begründeten Fällen und in Anbetracht der Tatsache, dass sich das Projekt nach Möglichkeit mittelfristig selbst tragen soll, von laufenden Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) verwendet werden, um einen optimalen Einsatz der in Absatz 1 genannten Investitionen zu gewährleisten, deren Nutzung für den Partner vorübergehend eine Belastung darstellt.

2. Die Gemeinschaftsmittel können verwendet werden zur Deckung von Investitionsausgaben **und Ausgaben für den Erwerb** von Immobilien, **sofern dies zur unmittelbaren Durchführung der Maßnahmen notwendig ist, und vorausgesetzt, dass das Eigentum nach Beendigung der Maßnahme auf die Partner des Begünstigten vor Ort oder die Endbegünstigten der Maßnahme übergeht. Sie können auch** in hinreichend begründeten Fällen und in Anbetracht der Tatsache, dass sich das Projekt nach Möglichkeit mittelfristig selbst tragen soll, **zur Deckung** von laufenden Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) verwendet werden, um einen optimalen Einsatz der in Absatz 1 genannten Investitionen zu gewährleisten, deren Nutzung für den Partner vorübergehend eine Belastung darstellt.

Begründung

Der Erwerb von Immobilien muss zwar Sache der zuständigen Stellen vor Ort sein, muss aber in Ausnahmefällen finanziert werden können, etwa dann, wenn nur so für die Ansiedlung der Menschen gesorgt werden kann. In solchen Fällen muss das Eigentum bei Beendigung der Maßnahme übertragen werden.

Änderungsantrag 21
Artikel 8 Absatz 1

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nach den geltenden Haushalts- und sonstigen Verfahren, vor allem denen der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nach den geltenden Haushalts- und sonstigen Verfahren, vor allem denen der **Artikel 2, 116 und 118 der** für den Gesamthaushaltsplan der

Gemeinschaften geltenden
Haushaltsordnung zu prüfen, zu
beschließen und zu verwalten.

Europäischen Gemeinschaften geltenden
Haushaltsordnung zu prüfen, zu
beschließen und zu verwalten.

Begründung

Mehr Genauigkeit.

Änderungsantrag 22
Artikel 11 Buchstabe f

f) sein Engagement für den Schutz, die
Wahrung und die Förderung der
Menschenrechte **und** der demokratischen
Grundsätze.

f) sein Engagement für den Schutz, die
Wahrung und die Förderung der
Menschenrechte, der demokratischen
Grundsätze **und des humanitären Rechts**.

Begründung

Text spricht für sich.

Änderungsantrag 23
Artikel 12 Absatz 3

3. In den im Rahmen dieser Verordnung
geschlossenen Finanzierungsabkommen
und –verträgen wird insbesondere
festgelegt, dass die Kommission und der
Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle
nach den üblichen Verfahren durchführen
können, die die Kommission nach den
geltenden Bestimmungen, insbesondere
denen der Haushaltsordnung für den
Gesamthaushaltsplan der Europäischen
Gemeinschaft festlegt.

3. In den im Rahmen dieser Verordnung
geschlossenen Finanzierungsabkommen
und –verträgen wird insbesondere
festgelegt, dass die Kommission, der
Rechnungshof **und das Amt für
Betrugsbekämpfung erforderlichenfalls**
Kontrollen an Ort und Stelle nach den
üblichen Verfahren durchführen können,
die die Kommission nach den geltenden
Bestimmungen, insbesondere denen der
Haushaltsordnung für den
Gesamthaushaltsplan der Europäischen
Gemeinschaft festlegt.

Begründung

*Im Vorschlag der Kommission sind Nachforschungen des Amtes für Betrugsbekämpfung
(OLAF) nicht ausdrücklich vorgesehen. Diese Lücke wird durch den Änderungsantrag
geschlossen.*

Änderungsantrag 24
Artikel 13 Absatz 1

1. Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des Aufnahmelandes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auch auf **andere Entwicklungsländer** und in **hinreichend begründeten** Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.

1. Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des Aufnahmelandes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auch auf **Träger in anderen Entwicklungsländern** und in Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.

Begründung

Im Interesse von mehr Flexibilität sollte der Ausdruck „hinreichend begründet“ wegfallen.

Änderungsantrag 25
Artikel 13 Absatz 2

(2) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung **in den Mitgliedstaaten oder** in dem Aufnahmestaat **oder** in anderen Entwicklungsländern haben. In **hinreichend begründeten** Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

(2) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in dem Aufnahmestaat, in anderen Entwicklungsländern **oder in den Mitgliedstaaten** haben. In Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

Begründung

Im Interesse von mehr Flexibilität sollte der Ausdruck „hinreichend begründet“ wegfallen.

Änderungsantrag 26
Artikel 14 Absatz 1

1. Um die im Vertrag genannten Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen und eine optimale Effizienz **sämtlicher** Maßnahmen zu gewährleisten, **kann die Kommission alle erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen treffen, insbesondere:**

1. Um die im Vertrag genannten Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen und eine optimale Effizienz **der in dieser Verordnung vorgesehenen** Maßnahmen zu gewährleisten, **werden diese einer operativen Koordinierung am Ort der Durchführung unterzogen und gelten als**

integrierender Bestandteil der auf das Land bezogenen Strategie.

- a) den Aufbau eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;*
- b) eine Koordinierung in Bezug auf den Ort der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen regelmäßiger Treffen und durch Informationsaustausch zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten im Empfängerland.*

Begründung

Der Verweis auf die landesspezifische Strategie ist am ehesten geeignet, für die Koordinierung zwischen humanitärer Hilfe, Wiederaufbau und Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu sorgen.

Änderungsantrag 27 Artikel 15

Die Haushaltsbehörde legt unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften genannten Grundsätze des effizienten Finanzmanagements die für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mittel fest.

Der Finanzrahmen für die Durchführung dieser Verordnung wird für den Zeitraum 2000-2004 auf 200 Mio.Euro festgesetzt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Begründung

Nach Änderungsantrag 11 und der Einführung einer Frist (bis 2004) für diese Verordnung wird auch ein Finanzrahmen von 200 Millionen Euro auf der Grundlage von 50 Millionen Euro pro Jahr vorgeschlagen. Wir müssen betonen, dass dies eine nichtobligatorische Ausgabe ist und deshalb von der Haushaltsbehörde während des jährlichen

Haushaltsverfahrens bewilligt werden muss.

Änderungsantrag 28
Artikel 19 Absatz 1

1. Im Rahmen des in Artikel 18 Absatz 1 genannten Ausschusses findet einmal jährlich ein Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die **allgemeinen** Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen statt.

1. Im Rahmen des in Artikel 18 Absatz 1 genannten Ausschusses findet einmal jährlich ein Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die **strategischen** Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen statt. **Die Leitlinien umfassen, soweit möglich, messbare Zielvorgaben und Fristen für gezielte Maßnahmen. Die Leitlinien werden im Einvernehmen mit den Abteilungen aufgestellt, die vor Ort oder in der jeweiligen Zentrale für Planung, Durchführung und Bewertung zuständig sind.**

Begründung

Die allgemeinen Leitlinien, die bislang von begrenztem Wert waren, weil sie zu weit gefasst waren, sollten durch strategische Leitlinien ersetzt werden. Diese Leitlinien sollten mit überprüfbaren Zielvorgaben und Fristen einhergehen und im Wege der Konsultation formuliert werden.

Änderungsantrag 29
Artikel 19 Absatz 2

2. Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **einen** Jahresbericht, **der eine Zusammenfassung der** im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie die Schlussfolgerungen der Kommission zur Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres **umfasst**. Die Zusammenfassung der finanzierten Maßnahmen enthält insbesondere Angaben zu den Akteuren, an die die Aufträge zur Durchführung der Maßnahmen vergeben

2. Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **in ihrem** Jahresbericht **über die EG-Entwicklungspolitik Informationen über die** im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie die Schlussfolgerungen der Kommission zur Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres. Die Zusammenfassung der finanzierten Maßnahmen enthält insbesondere Angaben zu **den Vorzügen und Nachteilen der Maßnahmen und zu**

wurden. **Der Jahresbericht enthält außerdem eine Zusammenfassung** der gegebenenfalls von unabhängigen Sachverständigen vorgenommenen Evaluierungen bestimmter Maßnahmen.

den Akteuren, an die die Aufträge zur Durchführung der Maßnahmen vergeben wurden, **sowie die Ergebnisse** der gegebenenfalls von unabhängigen Sachverständigen vorgenommenen Evaluierungen bestimmter Maßnahmen.

Begründung

Der Text spricht für sich.

Änderungsantrag 30 Artikel 19

3. **Alle** drei Jahre unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen **Evaluierungsbericht** über die Durchführung dieser Verordnung, um festzustellen, ob die mit dieser Verordnung angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen festzulegen.

3. **Nach** drei Jahren unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen **unabhängigen Bewertungsbericht** über die Durchführung dieser Verordnung, um festzustellen, ob die mit dieser Verordnung angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen festzulegen. **In der Bewertung wird die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen anhand von Leistungsbeurteilungen und unabhängigen Evaluierungen beurteilt.**

Begründung

Nach dreijähriger Anwendung sollte eine Gesamtbewertung des Gesamtergebnisses der Verordnung vorgenommen werden. Danach sollte die Verordnung entsprechend überprüft werden.

Änderungsantrag 31 Artikel 20

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

***Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004.
Die Notwendigkeit einer möglichen Ver-
längerung hängt von den Ergebnissen des
unabhängigen Bewertungsberichts ab,
der spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser
Verordnung vorliegen muss, sowie von
der Möglichkeit, die derzeitige Veror-
dnung in die einheitliche Rahmenver-
ordnung für Asien und Lateinamerika
einzubeziehen.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Dieser Änderungsantrag betrifft die Frage, ob für die Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in Asien und Lateinamerika eine besondere Verordnung vorgesehen oder ob sie in eine allgemeine Rahmenverordnung für diese Regionen einbezogen werden sollte. Die politischen Vorteile einer einzigen Rechtsgrundlage müssen gegen die Verwaltungskosten einer aufgesplitterten Rechtskonstruktion abgewogen werden.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (KOM(2000) 831 – C5-0758/2000 – 2000/0338(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 831)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 179 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0758/2000),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0228/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 120 vom 24.4.2001, S. 163.

BEGRÜNDUNG

1. Die Verschleppung von Bevölkerungsgruppen stellt die Menschheit vor eines der größten Probleme. Diese Bevölkerungsgruppen können Opfer von Konflikten oder von Verfolgung oder anderen Menschenrechtsverletzungen sein – jedenfalls gehören sie zu den schutzbedürftigsten Gruppen der Welt.

Die Komplexität der heutigen Probleme dieser Bevölkerungsgruppen hängt mit ganz unterschiedlichen Gegebenheiten zusammen. Hierzu gehören beispielsweise: die ungeheure Zunahme der Zahl der Personen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind; der Umstand, dass die Zivilbevölkerung im Konfliktfall eindeutig das Hauptopfer ist, die Zunahme des Menschenhandels, die praktischen Schwierigkeiten in der Asylpolitik und die allmähliche Ausschöpfung der Aufnahmemöglichkeiten bestimmter Länder. Eine Analyse der statistischen Angaben über vertriebene Bevölkerungsgruppen (siehe Ziffer 5) zeigt, dass sich im Jahr 2000 65% der rund 22 Millionen Flüchtlinge, Vertriebenen und umgesiedelten Personen auf der Welt in Entwicklungsländern aufhielten. Die Armut und das große wirtschaftliche und soziale Gefälle schaffen ein Umfeld, in dem es leicht zu Konflikten und zur Vertreibung von Menschen kommt. Es macht Sorge, dass einerseits die Krisen- und Konfliktregionen weltweit immer zahlreicher werden, es andererseits aber schwierig bleibt, Kooperationspolitik zu betreiben, die tatsächlich zur Aufwärtsentwicklung dieser Regionen beiträgt. Es gilt die Lücke zwischen der humanitären Soforthilfe und der mittel- und langfristigen Unterstützung der Entwicklung zu schließen. Wir wissen, wie sich das Medieninteresse an internationalen Hilfsleistungen fast ausschließlich auf Katastrophen konzentriert. Es genügt aber nicht, Menschenleben in bestimmten Situationen zu retten. Die Menschen müssen auch geschützt und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden, damit sie ihre Würde behalten und ihre Fähigkeit zur Selbsterhaltung gegeben ist. Deshalb ist es wichtig, die Politik für humanitäre Hilfe und Wiederaufbau in die Ziele der Entwicklungspolitik einzubinden.

Zur Unterstützung der vertriebenen und umgesiedelten Menschen gehört nicht nur, dass man ihnen kurzfristig Sicherheit und Hilfe bietet, sondern vor allem, dass man an die komplexe Aufgabe herangeht, die Ursachen der Konflikte, durch die das Problem entstanden ist, zu bewältigen.

2. Schon 1984 ist das Parlament für die Schaffung einer Haushaltslinie zugunsten der Flüchtlinge in Asien und Lateinamerika eingetreten. Für diese Hilfe bestand jedoch erst 1997 eine Rechtsgrundlage in Gestalt der Verordnung (EWG) Nr. 443/97 vom 3.3.1997 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas. Welchen Zielen dient diese Hilfe?

Hier geht es darum, bestimmte Personengruppen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer), die das Land oder die Region ihrer Herkunft oder ihres Wohnsitzes aufgrund von Konflikten, Unsicherheit oder sonstigen nicht natürlich bedingten Krisen verlassen haben. Deren drängendste Bedürfnisse sollen, soweit sie nicht durch humanitäre Hilfe gedeckt werden können, durch diese Hilfe gedeckt werden, und vor allem sollen längerfristig Projekte und Aktionsprogramme durchgeführt werden, um die Selbstversorgung und Wiedereingliederung (bzw. Eingliederung) dieser Gruppen in ihre Herkunftsländer oder die Aufnahmeländer oder dritte Länder zu fördern. Die Hilfe hängt also mit verschiedenartigen Zielen – vom Überleben bis zur Rückführung und Eingliederung dieser Personengruppen – zusammen. Sie kann sich

auch auf die Bevölkerung der Aufnahme- und Zufluchtsländer erstrecken und sogar auf die ehemaligen Angehörigen von regulären Armeen und entmobilisierten bewaffneten Oppositionsbewegungen sowie auf deren Angehörige und Bevölkerungsgruppen.

3. In der Verordnung Nr. 443/97 war nur eine kurze Geltungsdauer von weniger als drei Jahren vorgesehen, und die Verordnung wäre am 31.12.1999 außer Kraft getreten. Sie wurde jedoch sozusagen „verlängert“ durch die Verordnung Nr. 1880/2000 des EP und des Rates vom 17.7.2000, die 8 Monate und 10 Tage nach dem Außerkrafttreten der Ausgangsverordnung die Geltungsdauer bis 31.12.2000 „verlängern“ sollte, wobei zugleich die entsprechende Mittelausstattung beschlossen wurde. Mit anderen Worten: Hier wurde eine bereits außer Kraft befindliche Verordnung um 3 Monate und 20 Tage verlängert. Zufälligkeiten der EG-Rechtsetzungstätigkeit, die letztlich dazu dienten, dass die Unterstützung dieser Bevölkerungsgruppen mit einer angemessenen Rechtsgrundlage weitergehen konnte, die aber von einem kritikwürdigen Verhalten der Rechtssetzungsinstanz zeugen und davon, dass dauerhaftere politische Verpflichtungen, die die Europäische Union auf diesem Gebiet eingehen müsste, nicht eingehalten wurden.

Die genannte Verordnung ist Ende des vergangenen Jahres also endgültig außer Kraft getreten, und die Kommission schlägt nun eine neue Verordnung zur Abdeckung solcher Hilfsmaßnahmen vor.

4. Vor einer Untersuchung des aktuellen Legislativvorschlags sei hier kurz auf die Haushaltsmittel eingegangen. Sie fielen zunächst relativ bescheiden aus: 1984 2,2 Mio. Euro; in der Zeit von 1996 bis 2000 nahm aber der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms auf 280 Mio. Euro zu, das sind jährlich rund 60 Mio. Euro, von denen 2/3 auf Asien und 1/3 auf Lateinamerika entfallen.

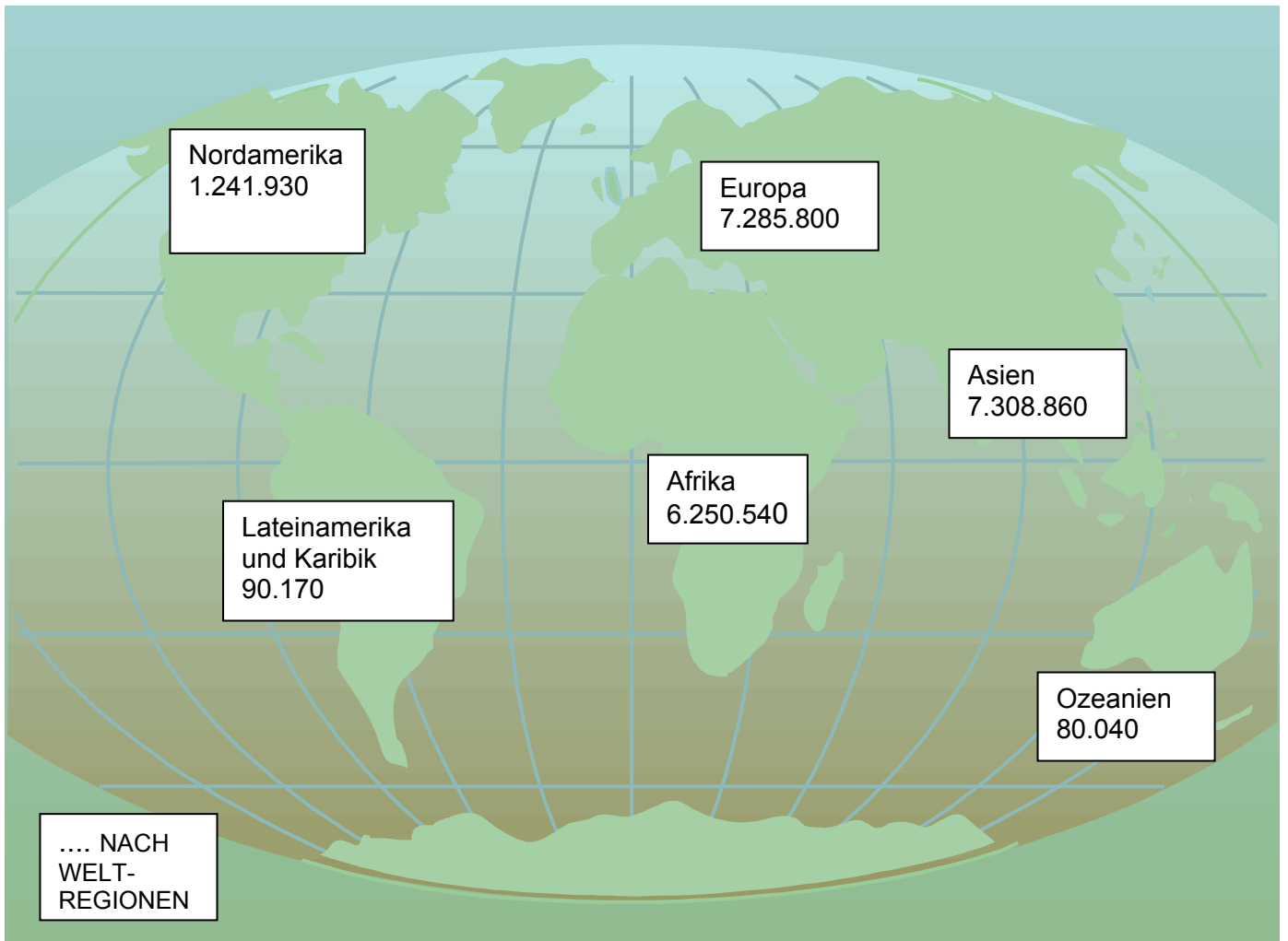
1990 hatte Artikel B7-302 – Hilfe für die entwurzelten Bevölkerungsgruppen in Asien – eine Mittelausstattung von 37 Mio. Euro, Artikel B7-312 – Hilfe für die entwurzelten Bevölkerungsgruppen in Lateinamerika – 21 Mio. Euro. 2000 und 2001 wurde für Asien 40 bzw. 36 Mio. Euro vorgesehen, für Lateinamerika nichts, weil sich die Lage in diesem Teil der Welt gebessert hatte und andere Haushaltslinien zur Deckung solcher Hilfen zur Verfügung standen.

5. Die derzeitige Situation sei hier mit Zahlen belegt; zunächst Gesamtzahlen über die Flüchtlinge und ihre Verteilung:

<i>Aufnahmegebiet</i>	<i>1995</i>	<i>1996</i>	<i>1997</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>
ASIEN	4.819.900	4.813.900	4.733.000	4.747.300	4.781.750
AFRIKA	5.692.100	4.341.500	3.481.400	3.270.900	3.523.250
EUROPA	3.095.000	3.173.100	2.945.900	2.667.700	2.608.380
NORDAMERIKA	771.300	737.500	687.500	659.700	636.300
LATEINAMERIKA UND KARIBIK	127.700	87.600	83.200	74.200	61.200
OZEANIEN	67.600	75.000	72.900	74.300	64.500
INSGESAMT WELTWEIT	14.573.600	13.228.500	12.003.900	11.494.200	11.675.380

Der Vorschlag betrifft aber außer den Flüchtlingen auch die Vertriebenen, die Rückkehrer und die demobilisierten ehemaligen Kämpfer, und dadurch steigen die Zahlen auf das Doppelte.

Es folgen die jüngsten Zahlen (für das Jahr 2000) des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR):



INSGESAMT 22.257.340

.... NACH KATEGORIE			
Flüchtlinge 11.675.380	Vertriebene und andere 6.890.530	Rückkehrer 2.509.830	Asylanträge 1.181.600

Nach derselben Quelle haben sich die Zahlenangaben über diese Bevölkerungsgruppen in den Jahren 1985-2000 wie folgt entwickelt (in Millionen):

	<i>Afrika</i>	<i>Asien</i>	<i>Europa</i>	<i>Latein-amerika</i>	<i>Nordamerika</i>	<i>Ozeanien</i>	<i>Insgesamt</i>
1985	3,0	5,1	0,7	0,4	1,4	0,1	10,7
1990	4,6	6,8	0,8	1,2	1,4	0,1	14,9
1995	11,81	7,92	6,52	0,20	0,92	0,05	27,4
1996	9,1	7,7	7,7	0,2	1,3	0,05	26,1
1997	8,09	7,9	5,7	0,1	0,7	0,07	22,7
1998	7,4	7,4	6,0	0,1	1,3	0,07	22,3
1999	6,3	7,5	6,2	0,1	1,3	0,07	21,5
2000	6,3	7,3	7,3	0,09	1,2	0,08	22,3

Bei den entwurzelten Bevölkerungsgruppen Asiens und Lateinamerikas seien folgende Situationen genannt, die von besonders drastischer Aktualität sind:

- Kolumbien : Hier spielt der „Kolumbien-Plan“ eine Rolle – siehe Entschließung des Parlaments vom 1.2.2001, die berücksichtigt werden sollte.
- Afghanistan : Zwischen einer halben und einer Million Personen befinden sich als Vertriebene im Land. Rund 2,6 Millionen halten sich in Nachbarländern (Iran und Pakistan) auf.
- Sri Lanka : 600.000 Vertriebene werden vom UNHCR unterstützt.
- Timor : Bis Mitte 2000 hat der UNHCR die Wiedereingliederung von 160.000 Flüchtlingen auf Timor unterstützt.

6. Zum vorliegenden Verordnungsvorschlag: Inwieweit unterscheidet er sich von der Verordnung von 1997?

Es gibt nicht viele Unterschiede, und in einer der Erwägungen der Kommission wird sogar noch immer auf eine Entschließung des Parlaments von 1983 verwiesen. Wichtiger ist allerdings Folgendes: Der Zweck des Unterstützungs- und Hilfsprogramms wird wie folgt umschrieben: „... sollen damit deren Grundbedürfnisse nach der Einstellung der Soforthilfe befriedigt werden, bis eine Lösung zur Beendigung ihrer Situation gefunden ist“ (Artikel 1). Die Begriffe „Schaffung demokratischer Strukturen“ und „Förderung der Menschenrechte“ (Artikel 1 der Verordnung von 1997) werden dagegen nicht mehr als Ziele des Programms genannt. Auch der als Finanzrahmen in der früheren Verordnung genannte Betrag, 280 Mio. Euro für den Zeitraum 1996-2000, erscheint nicht mehr, was im Übrigen der Haltung des Parlaments entspricht, wonach solche Beträge durch die Haushaltsbehörde zu beschließen sind. Zudem ist in dem Vorschlag eine unbegrenzte Geltungsdauer für die neue Verordnung vorgesehen, anders als bei der von 1997, woraus sich ja die bereits erwähnten Unsicherheiten ergeben haben. Das Thema Bewertungsbericht der Kommission gab Anlass zu Meinungsverschiedenheiten bei der Prüfung der Änderung der Verordnung von 1997 durch das Parlament; in dem Vorschlag ist zusätzlich zu dem Jahresbericht über die finanzierten

Maßnahmen ein alle drei Jahre zu unterbreitender Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung vorgesehen (Artikel 19). Im Wesentlichen wiederholen sich in diesem Vorschlag jedoch die Bestimmungen der Verordnung von 1997.

Von Interesse dürfte hier der Verweis auf die Stellungnahme des Parlaments von 1996 zu dem damaligen Vorschlag der Kommission für diese Verordnung sein. Berichterstatter war Herr Howitt, und unter den vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen (damals war auf diesem Gebiet noch nicht die Mitentscheidung vorgesehen) sind Folgende hervorzuheben:

- Verbot der Zwangsrückführung (Grundsatz der Nichtzurückweisung);
- Beibehaltung grundsätzlicher Nichtdiskriminierung zu dem Zweck, die Verfolgung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen zu verhindern, gleiche Rechte für Frauen zu fördern und die Rechte von Kindern zu schützen;
- zusätzlich Finanzierung des Zugangs zum Grund und Boden, um das Überleben zu gewährleisten;
- Bereitstellung der Mechanismen, durch die die Flexibilität und Schnelligkeit der Reaktion gewährleistet wird.

7. Noch weitere Verordnungen und Haushaltslinien stehen als Quelle von Hilfeleistungen zur Verfügung und lassen sich auch zugunsten entwurzelter Bevölkerungsgruppen einsetzen. Hier sei insbesondere auf humanitäre Hilfe verwiesen (Verordnung Nr. 1257/96 über das ECHO) und die Verordnung über Maßnahmen zur Wiedereingliederung und zum Wiederaufbau zugunsten von Entwicklungsländern (Verordnung Nr. 2258/96). Hinzu kommt die Verordnung 443/92 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern.

Ist demnach eine spezielle Verordnung für die Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen zu rechtfertigen?

Sowohl die Mittel des ECHO als auch die Wiedereingliederungshilfen sind horizontaler Art und auf alle Gebiete der Erde anwendbar. Das ECHO hat Haushaltsmittel in Höhe von 500 Mio. Euro¹, und die Mittel für Wiederaufbaumaßnahmen lagen beim Haushaltsplan 2001 über 100 Mio. Euro. Die hier vorgeschlagene Verordnung ist jedoch für spezifische Bevölkerungsgruppen gedacht und soll diese Gruppen während der gesamten Dauer der Entwurzelungssituation unterstützen, die unter Umständen lange gegeben ist: von der ursprünglichen Notsituation, die diese Personen zum Verlassen ihrer Wohngebiete zwingt (außer Landes oder auch nicht, in Flüchtlingslager oder auch nicht) bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich sozial und wirtschaftlich einrichten oder wieder einrichten und sich selbst versorgen können. Mit anderen Worten: von der Phase der Überlebenshilfe bis zur Phase der Eigenständigkeit, Integration und Autonomie, in der dann die Mechanismen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Form finanzieller und technischer Hilfe greifen.

Solche Bevölkerungsgruppen befinden sich in durchaus unterschiedlichen Situationen, und diese wandeln sich noch im Lauf der Zeit. Eine Gemeinsamkeit besteht jedoch: Die

¹ Unberücksichtigt bleiben die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds, die für die AKP-Staaten verfügbar sind. 1999 beliefen sich die im Gemeinschaftshaushalt und im EEF insgesamt vorgesehenen Mittel auf 800 Mio. Euro.

Grundbedingungen der Identität, der Zugehörigkeit, des Schutzes und des verfügbaren Raums sind von Grund auf verändert, und diese Gruppen gehören zu den schutzbedürftigsten und am stärksten benachteiligten auf der ganzen Welt. Daher betrachtet die Berichterstatterin eine spezifische Verordnung als extrem wichtig, die eindeutig auf die „Grauzone“ zwischen Soforthilfe und Entwicklungshilfe ausgerichtet ist, d.h. auf den Zeitraum, in dem Notsituationen fortauern und die betroffenen Gruppen Hilfe brauchen, um vom nackten Überleben zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für die Selbstversorgung zu kommen. Die Vielseitigkeit der Situationen und der Umstand, dass die Hilfe sich auch auf örtliche Gemeinschaften ausrichtet und langfristig angelegt ist, können sogar für die horizontale Anwendung dieser Verordnung auf zusätzliche Regionen sprechen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Staaten, mit denen keine normale Kooperationsbeziehung besteht (etwa Afghanistan und Burma) außer der befristeten Soforthilfe nur diese Verordnung zur Unterstützung vertriebener Bevölkerungsgruppen, die ganz besonders bedürftig sind, zur Verfügung steht.

5. Juni 2001

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas
(KOM(2000) 831 – C5-0758/2000 — 2000/0338(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Neena Gill

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 23. Januar 2001 benannte der Haushaltsausschuss Neena Gill als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 28. Mai 2001. In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Reimer Böge, amtierender Vorsitzender; Neena Gill, Verfasserin der Stellungnahme; Herbert Bösch (in Vertretung von Paulo Casaca), Kathalijne Maria Buitenweg, Joan Colom i Naval, Carlos Costa Neves, Den Dover, Göran Färm, Jutta D. Haug, Ulpu Iivari (in Vertretung von Constanze Angela Krehl), Anne Elisabet Jensen, Ioannis Soulidakis (in Vertretung von Giovanni Pittella), Francesco Turchi, Kyösti Tapio Virrankoski, Ralf Walter und Brigitte Wenzel-Perillo.

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Die Verfasserin der Stellungnahme billigt den vorliegenden Vorschlag mit den üblichen Vorbehalten des Haushaltsausschusses in Bezug auf die Komitologie. Der Vorschlag für eine Verordnung ist die Rechtsgrundlage für zwei Haushaltslinien (B7-302 und B7-312), durch die die EU entwurzelte Bevölkerungsgruppen in Asien bzw. Lateinamerika unterstützt; der Großteil dieser Hilfe (43%) geht derzeit an Bevölkerungsgruppen, die durch die Konflikte in Afghanistan entwurzelt wurden und in Pakistan Zuflucht gesucht haben.
2. Das Parlament hat die Bedeutung eigener Maßnahmen für entwurzelte Bevölkerungsgruppen stets unterstützt, da die Probleme, mit denen entwurzelte Menschen konfrontiert sind, aufgrund ihrer besonderen Natur im Rahmen der normalen Entwicklungsprogramme, die auf das jeweilige Land ausgerichtet oder regional definiert sind, nicht entsprechend behandelt werden können. Der semi-permanente Status einiger der betroffenen Flüchtlingsgruppen erfordert außerdem eine langfristige Unterstützung, und der Einsatz von Instrumenten zur Soforthilfe, wie etwa ECHO, ist für ihre laufenden Bedürfnisse weniger geeignet.
3. Gemäß der üblichen Haltung des Haushaltsausschusses möchte die Verfasserin der Stellungnahme gewährleisten, dass das Programm so weit wie möglich ohne Einbeziehung des Komitologieausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck schlägt sie Folgendes vor:
 - Die Kommission sollte nicht jedes einzelne Vorhaben dem Ausschuss vorlegen müssen; selbst der Gedanke eines Grenzwerts, unter dem einige Vorhaben nicht dem Ausschuss vorgelegt werden, ist aus Prinzip inakzeptabel. Nach dem äußerst erfolgreichen Vorbild von CARDS und der vor kurzem überarbeiteten MEDA-Verordnung sollte der Ausschuss seine Überwachungstätigkeit mehr auf die jährlichen Arbeitsprogramme der Kommission und auf die Ex-post-Beurteilung konzentrieren und die Ausführung des Haushaltsplans der Kommission überlassen.
 - Das Modell des Verwaltungsausschusses ist unzulänglich und sollte durch einen beratenden Ausschuss ersetzt werden, um der Kommission größtmöglichen Spielraum bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans zu geben.
4. Schließlich ist die Verfasserin der Stellungnahme äußerst besorgt über den Zeitplan für die Annahme dieser neuen Verordnung und kritisiert die Kommission dafür, dass sie ihren Vorschlag so spät gemacht hat. Die Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen lief Ende Dezember 2000 aus. Bei der Verwendung der verfügbaren Mittel (€ 36 Mio. im Rahmen von B7-302) steht die Kommission somit vor einem Problem, wenn nicht die gesetzgebende Gewalt (Parlament und Rat) die erforderlichen Rechtsvorschriften rasch verabschieden. Die Verfasserin der Stellungnahme fordert den Ausschuss für Entwicklung daher eindringlich auf, das Verfahren so bald wie möglich abzuschließen.

5. Es wäre besonders unangemessen, das Verfahren durch Auseinandersetzungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für diesen Vorschlag zu verzögern. Die Kommission hat zu Recht keinen Referenzbetrag in den Gesetzesvorschlag aufgenommen. Es ist unmöglich, im Voraus zu wissen, was die Bedürfnisse in den kommenden Jahren sein werden, da Bevölkerungsgruppen an neuen Orten innerhalb dieser Regionen durch unerwartete Ereignisse jederzeit entwurzelt werden können. Die Verfasserin der Stellungnahme fordert daher den Ausschuss für Entwicklung und den Rat eindringlich auf, nicht, wie üblich, um den symbolischen Betrag zu feilschen, der diesen Maßnahmen für einen Zeitraum von mehreren Jahren zugeteilt werden soll. Wenn die Haushaltsbehörde jährlich über die Zuteilung der Mittel entscheidet, erhält man die Flexibilität, die erforderlich ist, um gegebenenfalls mit neuen und plötzlichen Zuströmen entwurzelter Bevölkerungsgruppen zurecht zu kommen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 12

Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen **Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2** des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse² **sind, sollten diese Maßnahmen gemäß dem Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses** erlassen werden –

Die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen **sollten unter Zugrundelegung des Beratungsverfahrens nach Artikel 3** des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse² erlassen werden –

Begründung

Änderungsantrag 2

¹ ABl. C

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 18, Absätze 2 und 3

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das **Verwaltungsverfahren** nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

3. Der in **Artikel 4 Absatz 3** des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das **Beratungsverfahren** nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

3. Der in **Artikel 3 Absatz 2** des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

Begründung

11. Mai 2001

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Haushaltskontrolle

für den Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas
(KOM(2000) 0831 – C5-0758/2000 – 2000/0338(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Freddy Blak

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 24. Januar 2001 benannte der Ausschuss für Haushaltskontrolle Freddy Blak als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 29. Mai und 18. Juni 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Diemut R. Theato, Vorsitzende; Herbert Bösch, stellvertretender Vorsitzender; Freddy Blak, stellvertretender Vorsitzender und Verfasser der Stellungnahme; Mogens N.J. Camre (in Vertretung von Isabelle Caullery), Bert Doorn (in Vertretung von Raffaele Costa), Christos Folias (in Vertretung von Thierry B. Jean-Pierre), Christopher Heaton-Harris, Emmanouil Mastorakis (in Vertretung von Helmut Kuhne), Jan Mulder (in Vertretung von Lousewies van der Laan), Giovanni Pittella (in Vertretung von Eluned Morgan), Michel Ange Scarbonchi, Esko Olavi Seppänen (in Vertretung von Marianne Eriksson), Rijk van Dam, Michiel van Hulten und Kyösti Tapio Virrankoski (in Vertretung von Antonio Di Pietro).

KURZE BEGRÜNDUNG

Man kann verstehen, dass es für die Mitglieder ein „déjà vu“-Erlebnis sein muss, wenn sie erneut über die Verlängerung einer Verordnung beschließen sollen, die die Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in Asien und Lateinamerika betrifft.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hatte am 22. Februar 2000 einen Vorschlag der Kommission zur Verlängerung der Verordnung Nr. 443/97 des Rates um weitere zwölf Monate verabschiedet. Die ursprüngliche Verordnung betraf den Zeitraum vom 3. März 1997 bis 31. Dezember 1999. Im Oktober 1999 wurde ein Vorschlag für eine Verlängerung um ein Jahr vorgelegt, wobei durchaus bekannt war, dass dafür das recht langwierige Mitentscheidungsverfahren gelten würde. Wegen der verspäteten Vorlage des Verlängerungsvorschlags ging ein großer Teil des Jahres 2000 durch Diskussionen mit dem Rat und dem Parlament verloren.

Wenige Tage vor dem Ablauf der verlängerten Verordnung legte die Kommission am 20. Dezember 2000 einen Vorschlag für eine neue Verordnung zur Verwaltung der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in Asien und Lateinamerika vor. Dieses Mal hat der Vorschlag, der mit seinem Vorgänger fast identisch ist, keinen Ablauftermin. In diesem Zusammenhang drängen sich drei Fragen auf:

- a) *Warum gleicht der neue Vorschlag so sehr dem Original?*
- b) *Warum legte die Kommission ihren Vorschlag so spät vor?*
- c) *Warum ist kein Ablauftermin darin vorgesehen?*

Der Verfasser der Stellungnahme hat sich bemüht, diese Fragen sowie folgende Fragen zu behandeln:

Kontrolle der über NGO und die UN bereitgestellten Mittel	<i>Änderungsantrag 1</i>
Koordinierung zwischen den GD-Außenbeziehungen, ECHO und Entwicklung	<i>Änderungsantrag 2</i>
Kontrollen an Ort und Stelle durch das Amt für Betrugsbekämpfung	<i>Änderungsantrag 3</i>
strategische Leitlinien, jährliche Evaluierung und abschließende Bewertung	<i>Änderungsantrag 4</i>
möglicher Ablauftermin der Verordnung	<i>Änderungsantrag 5</i>

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle ersucht den federführenden Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

¹ ABl. C

Änderungsantrag 1
Erwägung 6

Die Programme zur Unterstützung entwurzelter Bevölkerungsgruppen und demobilisierter ehemaliger Kämpfer sind Bestandteil einer Gesamtstrategie für Wiederaufbau zugunsten der asiatischen und lateinamerikanischen Entwicklungsländer. Ihre Wirksamkeit hängt von der Koordinierung der Hilfe sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch mit anderen Gebern, Nichtregierungsorganisationen (NGO) und den Organisationen der Vereinten Nationen ab.

Die Programme zur Unterstützung entwurzelter Bevölkerungsgruppen und demobilisierter ehemaliger Kämpfer sind Bestandteil einer Gesamtstrategie für Wiederaufbau zugunsten der asiatischen und lateinamerikanischen Entwicklungsländer. Ihre Wirksamkeit hängt von der Koordinierung der Hilfe sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch mit anderen Gebern, Nichtregierungsorganisationen (NGO) und den Organisationen der Vereinten Nationen ab. **Die Kommission muss sowohl für die Kontrolle als auch für die Sichtbarkeit der über NGOs und die Vereinten Nationen bereitgestellten Gelder Sorge tragen. Außerdem ist die Kommission für die Verwaltung ihrer Gelder durch NGOs und die Vereinten Nationen auch politisch verantwortlich**

Begründung

Über die Gemeinschaftsmittel, die über NGOs und die UN-Organisationen bereitgestellt werden, muss Rechenschaft abgelegt werden. Es muss deutlich werden, dass die Kommission bei der Finanzierung von Projekten von NGOs und den Vereinten Nationen auch die politische Verantwortung für die Verwaltung ihrer Gelder trägt, der sie sich nicht auf diese Weise entziehen kann.

Änderungsantrag 2
Artikel 5

Die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen stellen eine Ergänzung zu Maßnahmen anderer Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit dar.

Die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen stellen eine Ergänzung zu Maßnahmen anderer Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der **kurzfristigen humanitären Hilfe und der langfristigen** Entwicklungszusammenarbeit dar.

Begründung

Die unter der Zuständigkeit der Generaldirektion für Außenbeziehungen geleistete Hilfe für

entwurzelte Bevölkerungsgruppen bildet eine Zwischenstufe zwischen der kurzfristigen humanitären Hilfe, die vom Europäischen Amt für humanitäre Hilfe (ECHO) abgewickelt wird, und der langfristigen Entwicklungszusammenarbeit, für die die Generaldirektion Entwicklung zuständig ist. Die Zentrale von „EuropeAid“ und die Delegationen der Kommission an Ort und Stelle sind zwei wichtige Akteure, die für einen großen Teil der Durchführung verantwortlich zeichnen. Die Kommission muss eine wirksame und rechtzeitige Koordinierung zwischen allen verschiedenen Beteiligten sicherstellen.

Änderungsantrag 3
Artikel 12 Absatz 3

In den im Rahmen dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträgen wird insbesondere festgelegt, dass die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle nach den üblichen Verfahren durchführen können, die die Kommission nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere denen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft festlegt.

In den im Rahmen dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträgen wird insbesondere festgelegt, dass die Kommission, der Rechnungshof **und das Amt für Betrugsbekämpfung erforderlichenfalls** Kontrollen an Ort und Stelle nach den üblichen Verfahren durchführen können, die die Kommission nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere denen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft festlegt.

Begründung

Im Vorschlag der Kommission sind Nachforschungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) nicht ausdrücklich vorgesehen. Diese Lücke wird durch den Änderungsantrag geschlossen.

Änderungsantrag 4
Artikel 19

1. Im Rahmen des in Artikel 18 Absatz 1 genannten Ausschusses findet einmal jährlich ein Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die **allgemeinen** Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen statt.

1. Im Rahmen des in Artikel 18 Absatz 1 genannten Ausschusses findet einmal jährlich ein Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Berichts des Vertreters der Kommission über die **jährlichen strategischen** Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen statt. **Die jährlichen strategischen Leitlinien enthalten nach Möglichkeit messbare Ziele und Fristen für spezifische**

2. Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen **Jahresbericht**, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie die Schlussfolgerungen der Kommission zur Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres umfasst. Die Zusammenfassung der finanzierten Maßnahmen enthält insbesondere Angaben zu den Akteuren, an die die Aufträge zur Durchführung der Maßnahmen vergeben wurden. **Der Jahresbericht enthält außerdem eine Zusammenfassung** der gegebenenfalls von unabhängigen Sachverständigen vorgenommenen Evaluierungen bestimmter Maßnahmen.

4. **Alle** drei Jahre unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen **Evaluierungsbericht** über die Durchführung dieser Verordnung, um festzustellen, ob die mit dieser Verordnung angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen festzulegen.

Maßnahmen. Diese Leitlinien werden in Konsultation mit den Dienststellen ausgearbeitet, die in der Zentrale oder vor Ort für Planung, Durchführung und Bewertung zuständig sind.

2. Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen **jährlichen Evaluierungsbericht**, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie die Schlussfolgerungen der Kommission zur Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres umfasst. Die Zusammenfassung der finanzierten Maßnahmen enthält insbesondere Angaben zu **den Stärken und Schwächen der Maßnahmen, der Auswirkung der Hilfe**, den Akteuren, an die die Aufträge zur Durchführung der Maßnahmen vergeben wurden **sowie zu den Ergebnissen** der gegebenenfalls von unabhängigen Sachverständigen vorgenommenen Evaluierungen bestimmter Maßnahmen.

4. **Nach** drei Jahren unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen **unabhängigen Bewertungsbericht** über die Durchführung dieser Verordnung, um festzustellen, ob die mit dieser Verordnung angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen festzulegen. **In der Bewertung wird die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen anhand von Leistungsbeurteilungen und unabhängigen Evaluierungen beurteilt.**

Begründung

3. *Der Verfasser der Stellungnahme möchte die allgemeinen Leitlinien, die sich auf Grund ihres weitgefassten Charakters in der Vergangenheit als von begrenztem Wert erwiesen haben, durch spezielle jährliche Strategiedokumente ersetzen. Es sollten überprüfbare Ziele, wenn möglich mit entsprechendem Zeitplan, festgesetzt werden. Die Zentrale sollte dieses Jahresdokument nicht ohne Konsultation der Sachbearbeiter und der Beamten der Delegation erstellen.*

4. *Der jährliche Evaluierungsbericht sollte angeben, wie gut die strategischen Leitlinien in*

der Praxis funktioniert haben.

5. Nach dreijähriger Anwendung sollte eine Gesamtbewertung des Gesamtergebnisses der vorgeschlagenen Verordnung vorgenommen werden. Danach sollte die Verordnung entsprechend überprüft werden.

Änderungsantrag 5 Artikel 20

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
***Sie gilt bis zum 31. Dezember 2005.
Die Notwendigkeit einer möglichen Verlängerung hängt von den Ergebnissen des unabhängigen Bewertungsberichts ab, der spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Verordnung vorliegen muss, sowie von der Möglichkeit, die derzeitige Verordnung in die einheitliche Rahmenverordnung für Asien und Lateinamerika einzubeziehen.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag betrifft die Frage, ob für die Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in Asien und Lateinamerika (ALA) eine besondere Verordnung vorgesehen oder ob sie in eine allgemeine Rahmenverordnung für diese Regionen einbezogen werden sollte. Die politischen Vorteile einer einzigen Rechtsgrundlage müssen gegen die Verwaltungskosten einer aufgesplitterten Rechtskonstruktion abgewogen werden. Daher hat der Verfasser der Stellungnahme diese Frage bereits in seiner letzten Stellungnahme zu der einjährigen Verlängerung der Verordnung aufgeworfen.

„Welche Vorteile und Nachteile ergeben sich aus der Konsolidierung dieses Programms im Rahmen einer einzigen Rechtsgrundlage?“ (Ziffer 8iii, PE 232.005, 22. Februar 2000).

Da diese Frage noch nicht beantwortet ist, tendiert der Verfasser der Stellungnahme zu den Argumenten, die für eine einzige Rechtsgrundlage vorgebracht werden. Daher schlägt er vor, dass die spezielle Verordnung in die globale ALA-Verordnung, die im Jahr 2004 in Kraft treten soll, einbezogen werden könnte. Dies fällt im Übrigen mit dem Jahr zusammen, in dem die Ergebnisse der dreijährigen Bewertung bekannt gegeben werden.